

Zu Beginn der Sitzung teilt der Bürgermeister mit, dass folgender Dringlichkeitsantrag vorliegt und in die Tagesordnung aufgenommen werden soll:

- Bedienstete im Kindergartenhilfsdienst, Änderung der Altersteilzeitvereinbarung;
Bediensteter der Kläranlage, Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung (Zl. 011-81, 011-82)
- Die Aufnahme dieses Punktes wird einstimmig beschlossen.

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2009 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt. Einwendungen sind nicht eingelangt.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 006-2)

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der Bericht des Prüfungsausschusses über die am 2. Juni 2009 im Stadtamt durchgeführte Kassen- und Gebarungskontrolle dem Gemeinderat mit den Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 31. August 2009 vorgelegt.

Der Bericht samt Stellungnahmen wurde den GR-Klubs übermittelt.

Zur Kenntnis genommen.

3. Stadtgemeinde Zwettl-NÖ – Zwettler Immobilien und Standortentwicklung GmbH, Vertrag über Personalüberlassung und Leistungsverrechnung (Zl. 011-0, 914)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2008 unter Tagesordnungspunkt 66 mehrheitlich die Errichtung der gemeindeeigenen Zwettler Immobilien und Standortentwicklung GmbH (Immobilien-gesellschaft) beschlossen.

Da die Immobilien-gesellschaft weder über eigenes Personal noch über Fahrzeuge, Maschinen und Geräte verfügt, bedient sie sich der entsprechenden Ressourcen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ. Hinsichtlich der teilweisen Personalüberlassung ist daher in Entsprechung der Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes (NÖ PÜG), LGBl. 2010, eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ und der Immobilien-gesellschaft zu treffen, in der auch die sonstige Leistungserbringung geregelt wird.

Diese Vereinbarung soll rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Sie kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Monatsletzten aufgekündigt werden.

Die von Bediensteten der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ für die Immobilien-gesellschaft erbrachten Leistungen müssen laufend erfasst werden. Einmal jährlich erfolgt unter Anwendung fremdüblicher, jährlich anzupassender Stundensätze eine Leistungsabrechnung.

Davon ausgenommen ist der Kostenersatz für die Verwaltung der Liegenschaften der Immobilien-gesellschaft, die weiterhin durch Bedienstete der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ erfolgt.

Dieser erfolgt pauschal und entspricht der Summe aller im betreffenden Kalenderjahr von der Immobilien-gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes eingehobenen Verwaltungskostenbeiträge. Im Übrigen wird auf den beiliegenden Vertragsentwurf hingewiesen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Abschluss des im Entwurf vorliegenden Vertrages über die Personalüberlassung und sonstige Leistungsverrechnung mit der Zwettler Immobilien und Standortentwicklung GmbH genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

4. KG Oberhof, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (249. Änderung) (Zl. 031-2)

Die 249. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes liegt in der Zeit vom 27. Juli bis 8. September 2009 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt. Im Zuge des Screenings wurde festgestellt, dass keine strategische Umweltprüfung notwendig ist. Im Zuge der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung soll eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Bauland Betriebsgebietes nördlich der LB38 im Bereich der Grünland Freihaltefläche für „betriebliche Erweiterungen“ durchgeführt werden. Ziel der gegenständlichen Umwidmung ist die Umsetzung der im Zuge der 238. Änderung begonnen Mobilisierung der Baulandreserven. Für den gegenständlichen Bereich liegt ein konkretes Bauansuchen für eine Tankstelle vor. Aus raumordnungsfachlicher Sicht erscheint für den wirtschaftlichen Betrieb einer Tankstelle ein Standort mit direktem Anschluss an die Bundesstraße besonders geeignet. Durch die gegenständliche Umwidmung kann gleichzeitig ein seit langem nicht verfügbarer Anschluss der bestehenden Betriebsgebietsflächen an den Kreisverkehr umgesetzt werden. Dadurch können in der Folge aus verkehrstechnischer Sicht die östlich anschließenden bestehenden Betriebe besser an das öffentliche Verkehrssystem angeschlossen werden. Dementsprechend soll eine geringfügige Anpassung der Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der geplanten Auffahrt auf den Kreisverkehr, entsprechend der bereits vorliegenden konkretisierten Planung, vorgenommen werden.

Im Frühjahr 2008 wurde als Maßnahme zur Baulandmobilisierung im Betriebsgebiet von Zwettl der gegenständliche Umwidmungsbereich entsprechend den Zielen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in Grünland Freihaltefläche per Gemeinderatsbeschluss rückgewidmet. Ziel der Rückwidmung war es, im bereits bestehenden Betriebsgebiet für eine Baulandmobilisierung zu sorgen. Dabei war vor allem die Aktivierung der Verfügbarkeit der Grundstücke im Anschluss an den bereits bestehenden Kreisverkehr von Bedeutung, da diese die vollwertige Ausnutzung dieses hochwertigen Anschlusspunktes des Betriebsgebietes an die LB38 bisher verhinderten.

Aufgrund der hohen Standortqualität des Bereiches und der bereits getätigten hohen Investitionskosten in die Infrastruktur des Kreisverkehrs wurden für die neuerliche Nutzung der Grünland Freihaltefläche als Betriebsgebiet, entsprechend der Zielfestlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, folgende drei Kriterien definiert:

- *Die Verfügbarkeit der Grundstücke muss gesichert sein.*
- *Für den gesamten Bereich muss ein Erschließungskonzept vorliegen, das die weitere Entwicklung und Erschließung der angrenzenden Flächen berücksichtigt.*
- *Der Anschluss an den Kreisverkehr muss garantiert sein.*

Durch diese Maßnahmen sollte ein Bewusstsein für die Mobilisierung von Baulandreserven geschaffen werden und die Verfügbarkeit durch Baulandverträge bei einer potentiellen Neuwidmung erzielt werden.

Im Zuge der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung soll nun ein Teilbereich der Grünland Freihaltefläche im Anschluss an das bestehende Bauland Betriebsgebiet, für den in den letzten zwei Jahren eine Baulandmobilisierung erwirkt werden konnte, wieder in das Bauland Betriebsgebiet miteinbezogen werden.

Für jenen Teil der Freihaltefläche, der von gegenständlicher Umwidmung betroffen ist, konnten die geforderten Kriterien zwischenzeitlich erfüllt werden. Zu den einzelnen Umwidmungskriterien kann aus heutiger Sicht folgendes festgestellt werden:

- ***Die Verfügbarkeit der Grundstücke muss gesichert sein.***
Die Verfügbarkeit der Grundstücke ist gegeben. Mit dem Grundeigentümern wurde ein Baulandvertrag abgeschlossen, der eine Verwertung des Bereiches innerhalb von 5 Jahren sichert.
- ***Für den gesamten Bereich muss ein Erschließungskonzept vorliegen, das die weitere Entwicklung und Erschließung der angrenzenden Flächen berücksichtigt.***
Das Erschließungskonzept wurde durch das Büro Dr. Paula erstellt und findet sich im

Anhang dieses Erläuterungsberichtes. Die Anschlüsse an alle nötigen Ver- und Versorgungsinfrastrukturen können hergestellt werden.

- **Der Anschluss an den Kreisverkehr muss garantiert sein.**

Der Anschluss an den Kreisverkehr wurde im Erschließungskonzept berücksichtigt. Die Finanzierung und die nötigen Abtretungen wurden in Abstimmung mit der NÖ Landesregierung, dem Grundeigentümer und der Gemeinde getroffen. Eine entsprechende Detailplanung liegt bereits vor. Eine Finanzierungsvereinbarung für die Anbindung ist bereits abgeschlossen.

Dadurch sind die im Erläuterungsbericht zur 238. Änderung genannten Kriterien für eine Umwidmung in Bauland Betriebsgebiet gegeben.

Es sollen somit

- ein Teilbereich (ca. 5.000 m²) der Grundstücke Nr. 935 und 936, KG Oberhof, von derzeit Grünland Freihaltefläche in Bauland Betriebsgebiet,
- die Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche an die detaillierte Planung der vorliegenden Einmündung der Begleitstraßen in den Kreisverkehr angepasst und dementsprechend die Grundstücke Nr. 941/1 und 941/2, KG Oberhof, teilweise von derzeit Bauland Betriebsgebiet in öffentliche Verkehrsfläche,
- ein Teilbereich der Grundstücke Nr. 935 und 941/2, beide KG Oberhof, teilweise von derzeit öffentliche Verkehrsfläche in Bauland Betriebsgebiet,
- ein Teil des Grundstückes Nr. 936, KG Oberhof, von Grünland Freihaltefläche in öffentliche Verkehrsfläche umgewidmet werden.

Der Stadtrat beantragt, die 249. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Beschlussplan GZ.: 09057/F249/09 vom 08.07.2009 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

1. Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Oberhof**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
2. Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
3. Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., mit ihrem Bescheid vom genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 2 Gegenstimmen (GRÜNE) und 5 Stimmenthaltungen (SPÖ) mehrheitlich genehmigt.

5. KG Kleinotten, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (250. Änderung) (Zl. 031-2)

Die 250. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes liegt in der Zeit vom 27. Juli 2009 bis 8. September 2009 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt. Im Zuge des Screenings wurde festgestellt, dass keine strategische Umweltprüfung notwendig ist.

Die von der Änderung betroffenen Flächen befinden sich im Norden der KG Kleinotten an der Grenze zur KG Mayerhöfen. Die Grundstücke werden durch die Landesstraße B36 erschlossen und liegen in einem Abstand von rund 1.000 m zum eigentlichen Zentrum der Ortschaft Kleinotten. Aufgrund des räumlichen Anschlusses an die bestehenden Bbauungsstrukturen des Ortsgebietes von Mayerhöfen können die von der gegenständlichen Änderung betroffenen Flächen zum Siedlungsgebiet der Ortschaft Mayerhöfen gezählt werden.

Die im Norden angrenzenden Grundstücke (KG Mayerhöfen) sind als Bauland-Agrargebiet gewidmet. Östlich der Landesstraße B36 wurde bereits zuvor in einer Umwidmung das Bauland Agrargebiet auf die KG Kleinotten ausgedehnt.

Im gegenständlichen Umwidmungsbereich bestehen drei Wohngebäude, welche zur Zeit als Erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb) gewidmet sind. Die restlichen umliegenden Flächen sind land- und forstwirtschaftlich genutzt und weisen dementsprechend die Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft auf.

Im Zuge der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung sollen nun beidseitig der LB36 die bestehenden Erhaltenswerten Gebäude im Grünland in das Bauland des Ortsgebietes von Mayerhöfen miteinbezogen werden und zusätzlich westlich der Bundesstraße eine geringfügige Arrondierung des Baulandes zur Schaffung eines geschlossenen, kompakten Siedlungsgebietes vorgenommen werden. Funktional sind die bestehenden Erhaltenswerten Gebäude im Grünland bereits derzeit dem Ortsgebiet von Mayerhöfen zuzuordnen. Dies kann auch der generalisierten Abgrenzung der Ortsgebiete im Örtlichen Entwicklungskonzept entnommen werden.

Das Gelände der geplanten Umwidmungsfläche ist eben. Neben Grünflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung wird der gegenständliche Bereich östlich der Straße im Süden durch zwei Gewässerflächen begrenzt. Westlich der Straße begrenzt den Umwidmungsbereich ein bestehender landwirtschaftlicher Privatweg, der die westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erschließt.

Aufgrund der gesonderten Lage von zwei weiter südlich bestehenden erhaltenswerten Gebäuden können diese Gebäude nicht als funktionaler Bestandteil des Ortsgebietes von Mayerhöfen gewertet werden. Diese Objekte sollen daher in der bestehenden Widmung erhaltenswerte Gebäude im Grünland verbleiben.

Die Technische Infrastruktur zur Erschließung durch Wasser, Kanal und Strom ist an den von der Änderung betroffenen Flächen vorhanden.

Es sollen somit

- die Grundstücke Nr. 1800/1, 1800/2, 1802/3, 1819, 1820/2 sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 1799, 1803 und 1818/1 von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Agrargebiet,
 - die Grundstücke Nr. .38, .45, .46 von derzeit Erhaltenswerte Gebäude im Grünland in Bauland Agrargebiet,
- umgewidmet werden.

Der Stadtrat beantragt, die 250. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Beschlussplan GZ.: 09084/F250/09 vom 10.07.2009 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

- a. Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Kleinotten**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
- b. Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- c. Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., mit ihrem Bescheid vom genehmigt.
- d. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

6. KG Rieggers, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (251. Änderung) (Zl. 031-2)

Die 251. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes liegt in der Zeit vom 27. Juli 2009 bis 8. September 2009 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt. Im Zuge des Screenings wurde festgestellt, dass keine strategische Umweltprüfung notwendig ist.

Gegenstand der aktuellen Flächenwidmungsplanänderung ist eine geringfügige Baulandarrondierung im Osten des Ortsgebietes Rieggers und eine geringfügige Korrektur einer Abgrenzung zwischen Verkehrsfläche und Bauland in Anpassung an den genaueren Bebauungsplan.

1. Arrondierung Bauland Agrargebiet

Im Zuge der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung ist eine geringfügige Arrondierung des Bauland Agrargebietes am östlichen Siedlungsrand geplant. Hier besteht im Bereich des bebauten Ortsgebietes, im direkten Anschluss an den Ortskern, noch eine Baulandlücke. Die derzeit im Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan vorgesehene Baulandstruktur in diesem Bereich ermöglicht aufgrund der tiefen Lage des Grundstückes und der geringen Baulandtiefe keine sinnvolle Bebauung. Aus diesem Grund ist der gegenständliche Bereich bis heute nicht bebaut.

Um diese innerörtliche Baulandreserve einer verbesserten Nutzbarkeit zuzuführen, soll daher nun die Baulandgrenze geringfügig nach Osten erweitert werden. Durch die Verlängerung der Baulandgrenze im nördlichen Anschluss, kann im östlichen Bereich eine bebaubare Fläche geschaffen und somit die Nutzbarkeit dieser innerörtlichen Baulandreserve erzielt werden. Damit soll eine innerörtliche Siedlungsverdichtung und Siedlungsarrondierung sowie eine Mobilisierung bestehender Baulandreserven in der KG Rieggers geschaffen werden.

Nach einer bereits geplanten Teilung bzw. Vereinigung der Grundstücke wird das Bauland Agrargebiet durch das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl direkt erschlossen. Das westlich und nördlich angrenzende Bauland Agrargebiet ist bereits bebaut. Der geplante Umwidmungsbereich weist eine leichte Hangneigung auf.

Im östlichen Bereich der geplanten Erweiterungsfläche befinden sich einzelne Baumbestände, die aus der Sicht des Forstes aufgrund der Streulage außerhalb von zusammenhängenden Forstflächen keine besondere Bedeutung aufweisen. Dementsprechend wird für diesen Bereich von Seiten der Forstbehörde eine Rodungsbewilligung erteilt.

Das Ortsgebiet von Rieggers ist mit einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung ausgestattet und weist mit einem Kindergarten und einer Volksschule auch eine sehr gute Ausstattung der sozialen Infrastruktur auf.

Es soll somit ein Teilbereich des Grundstückes Nr. 67/2, KG Rieggers, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Agrargebiet umgewidmet werden.

2. Anpassung Bauland Agrargebiet/öffentliche Verkehrsfläche an Bebauungsplan

Im südlichen Bereich der Ortschaft Rieggers besteht im Bereich der Grenze zwischen Bauland Agrargebiet und öffentlicher Verkehrsfläche ein geringfügiger Unterschied zwischen dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan und dem genaueren rechtsgültigen Bebauungsplan. Dementsprechend soll, aufgrund der genaueren Festlegungen im Bebauungsplan, der Flächenwidmungsplan an die Festlegungen des genaueren Planungsinstrumentes angepasst und die entsprechenden Flächen von derzeit Bauland Agrargebiet in öffentliche Verkehrsfläche umgewidmet werden.

Es soll somit eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2358/14, KG Rieggers, von Bauland Agrargebiet in öffentliche Verkehrsfläche umgewidmet werden.

Der Stadtrat beantragt, die 251. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Beschlussplan GZ.: 09085/F251/09 vom 13.07.2009 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

1. Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen

Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Rieggers**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.

2. Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
3. Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., mit ihrem Bescheid vom genehmigt.
4. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

7. KG Friedersbach, Änderung des Bebauungsplanes (59. Änderung) (Zl. 031-2)

Die 59. Änderung des geltenden Bebauungsplanes lag in der Zeit vom 24. Juni bis 5. August 2009 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hierzu sind nicht eingelangt.

Für die gegenständliche Änderung stellt die 239. Änderung des Flächenwidmungsplanes den Änderungsanlass (nach § 73 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996) dar, die eine Änderung der Kenntlichmachungen und daraus resultierend eine Anpassung der Bebauungsbestimmungen notwendig macht. Zur Herstellung der Plankonformität werden entsprechend der geänderten Flächenwidmung (Bauland Wohngebiet) die Bebauungsbestimmungen für das Bauland angepasst.

1. Festlegung der Bebauungsbestimmungen BW Ortskern Kirche (239 Änd. FWP)

Innerhalb des Siedlungsgebietes im Bereich des Kindergartens ist derzeit eine offene Bauweise und wahlweise die Bauklasse I,II festgelegt. Aufgrund der leichten Hanglage nördlich der Verkehrsfläche soll für das neue Bauland Wohngebiet diese Festlegung erweitert werden, um eine sinnvolle Bebauung dieses Bereiches zu ermöglichen. Dadurch ergibt sich im gegenständlichen Bereich eine harmonische Eingliederung der neuen Bebauung in die bestehende Bebauungsstruktur.

Südlich der Erschließungsstraße wurde im Zuge der Umwidmung ein bestehendes erhaltenswertes Gebäude im Grünland in die Widmung miteinbezogen. Das bestehende Gebäude weist eine Gebäudehöhe von über 5 m auf. In Anpassung an den Baubestand soll daher auch in diesem Bereich eine offene Bauweise und wahlweise die Bauklasse I,II festgelegt werden. Die Bauklasse I,II soll in dem gegenständlichen neuen Siedlungsbereich außerdem festgelegt werden, um allgemein Nachteile in der Bebaubarkeit bzw. Verwertbarkeit zu verringern und die Errichtung von Niedrigenergiehäusern zu ermöglichen.

Es sollen somit im Bereich der Grundstücke

- Nr. 842, 818, 767/1, 5076/4, .1/2, alle KG Friedersbach, eine offene Bauweise und wahlweise die Bauklasse I,II,
- Nr. 842, 818, 5076/4, .1/2, alle KG Friedersbach, eine vordere Baufluchtlinie in einem Abstand von 3 m zur nördlichen Straßenfluchtlinie,
- Nr. 767/1, KG Friedersbach, eine vordere Baufluchtlinie in einem Abstand von 5 m zur Straßenfluchtlinie

festgelegt werden.

2. Erstreckung der Bebauungsbestimmungen BW (239 Änd. FWP)

Innerhalb des östlich angrenzenden Siedlungsgebietes ist derzeit eine offene Bauweise und die Bauklasse I festgelegt. Weiters gelten die Besonderen Bebauungsbestimmungen BB7, die aufgrund des bestehenden Ortsbildes die Anwendung von Sattel- bzw. Krüppelwalmdächern vorschreiben. Außerdem ist im gegenständlichen Bereich eine Anordnung der Firstrichtung in Ost-West Richtung vorgeschrieben.

Zur einheitlichen Gestaltung des Ortsbildes und zur Sicherung des Übergangs zwischen Siedlungsgebiet und Landschaftsraum wird für die gegenständliche Baulandarrondierung die geringste zulässige Bauklasse (Bauklasse I) festgelegt. Um den Übergang in den freien Landschaftsraum zu sichern und das Ende der Bebauung in diesem Bereich zu dokumentieren soll

außerdem eine seitliche Baufluchtlinie in einem Abstand von 3 m zur seitlichen Grundstücksgrenze festgelegt werden.

Weiters soll die aufgrund der Änderung der Bauordnung nicht mehr rechtskräftigen Vorschreibung der Firstrichtung im gegenständlichen Bereich und in den angrenzenden östlichen Baulandflächen ersatzlos gestrichen werden.

Es sollen somit im Bereich der Grundstücke

- Nr. tlw. 1026 und tlw. 1053, KG Friedersbach, eine offene Bebauungsweise und die Bauklasse I, ein vorderer Bauwuch in 5 m Breite, ein seitlicher Bauwuch in 3 m Breite und die Besondere Bestimmung BB7 festgelegt
- Nr. 1023, 999, 998, 968, 966, 950/1, 949/2, 935, 934, alle KG Friedersbach, die vorgegebene Firstrichtung ersatzlos gestrichen

werden.

Der Stadtrat beantragt, die 59. Änderung des geltenden Bebauungsplanes gemäß dem Planentwurf GZ.: 08012/B59/09 vom 17.10.2008 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

§ 1 Bebauungsplan

Auf Grund des § 73 Abs. 1 und 2 der NÖ Bauordnung 1996 LGBl. 8200 i.d.g.F. wird hiermit der Bebauungsplan für die **KG Friedersbach** dahingehend abgeändert (59. Änderung), dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von Dipl. Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung am 17. Oktober 2008 unter ZI.: 08012/B59/09 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

8. **KG Oberhof, teilweise Freigabe der Bauland-Industriegebiet-Aufschließungszone (ZI. 031-2-)**

Die zur teilweisen Freigabe vorgesehenen Grundstück Nr. 1033, 1031/1, 1113 und 1032, alle KG Oberhof, befinden sich im östlichen Anschluss an die bereits freigegebene Fläche der Aufschließungszone BB-A1. Die Ausweisung dieser Flächen als Aufschließungszone erfolgte aufgrund der zum Zeitpunkt der Widmung noch nicht gesicherten Erschließungsstruktur und der noch nicht geklärten Form der Anbindung an die Landesstraße B38.

Aufgrund der geplanten Errichtung einer Ampelanlage und der bereits bei der letzten Freigabe durchgeführten Widmung einer Erschließungsstraße sind die Kriterien für eine Freigabe des Gebietes bereits gegeben.

Zu den einzelnen Freigabebedingungen kann folgendes festgehalten werden:

1. Sicherstellung einer funktionsgerechten Verkehrserschließung nach den technischen und verkehrsorganisatorischen Erfordernissen;

Im Zuge der Umwidmung dieses Bereiches wurde vom Büro DI Retter, Krems, ein Verkehrsgutachten erstellt, das die Möglichkeit der Anbindung des Betriebsgebietes an den neuen Kreuzungsbereich der Landesstraße B38 untersucht hat. Laut verkehrstechnischem Gutachten kann eine derartige Anbindung, unter Beachtung der langfristigen Leistungsfähigkeit des

Kreuzungsbereiches, in Form eines Kreisverkehrs oder einer Ampelanlage erfolgen. Gemeinsam mit der dem Land NÖ wurde die Anbindung in Form einer Ampelanlage gewählt. Die weitere interne Erschließung des Betriebsgebietes wurde entsprechend den verkehrsorganisatorischen Erfordernissen (2 Fahrbahnen, 1 Parkstreifen, 1 Gehsteig) in einer Breite von 14 m festgelegt. Eine Straßenplanung auf der Grundlage eines zuvor erstellten Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes und unter der Berücksichtigung der Errichtung einer Ampelanlage im Bereich der Landesstraße B38 wurde vom Büro Retter erstellt und diente bereits bei der ersten Freigabe als Grundlage für die Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche. Die Errichtung und Umsetzung des Projektes ist durch die Regelung der Finanzierung der Ampelanlage und der internen Erschließung zwischen dem Land NÖ und der Stadtgemeinde Zwettl gesichert.

2. Vorliegen eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes oder Teilungsplanes;

Die Umwidmung des Betriebsgebietes wurde auf der Grundlage eines Erschließungskonzeptes vorgenommen, das in der Folge für die Durchführung der Straßenplanung und die weitere Verwertung des Betriebsgebietes zu einem Parzellierungs- und Erschließungskonzept weiterentwickelt wurde. Hierbei wurde auf die Topologie der Aufschließungszone und die Sicherung von Parzellierungsmöglichkeiten Rücksicht genommen. Langfristig ist eine Fortführung der internen Erschließung des Betriebsgebietes parallel zur Landesstraße B38 nach Osten vorgesehen.

3. Sicherstellung der Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Ver- und Entsorgungssystem;

Innerhalb der bereits gewidmeten Verkehrsfläche, die von der Landesstraße B38 nach Norden verläuft befinden sich bereits einige technische Infrastrukturleitungen (Fernwärme, ...). Ein Anschluss an die Ver- und Entsorgungsleitung der Gemeinde, die im Bereich südlich der Landesstraße B38 liegt ist jederzeit möglich. Eine ausreichende Dimensionierung und Kapazität der Leitungsinfrastruktur und der Ver- und Entsorgungsanlagen ist gegeben. Die Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Ver- und Entsorgungssystem ist somit gesichert.

Der Stadtrat beantragt, die Freigabe zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

§ 1

Gemäß § 75 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 i.d.g.F. wird die im Flächenwidmungsplan für die Grundstücke Nr. tlw. 1033, 1031/1, 1113 und 1032 in der KG Oberhof, festgelegte BB-A1, teilweise zur Grundteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone sind gemäß dem örtlichen Raumordnungsprogramm vom 25.03.2008 wie folgt erfüllt:

- *Die Sicherstellung einer funktionsgerechten Verkehrserschließung nach den technischen und verkehrsorganisatorischen Erfordernissen ist aufgrund der vorliegenden Planung einer Ampelanlage im Bereich der Bundesstraße und der Festlegung einer internen Erschließungsstraße nach Norden in Form einer vorliegenden Planung der Verkehrsflächen vom Büro Retter gewährleistet. Der Bau und die Finanzierung der Erschließung erfolgt durch die Gemeinde und das Land Niederösterreich. Die Umsetzung der vorliegenden Planungen ist durch eine schriftliche Vereinbarung sichergestellt.*
- *Die Festlegung der Verkehrsflächen innerhalb der Aufschließungszone wurde auf der Grundlage eines Verkehrsgutachtens vom Büro Retter und eines Erschließungs- und Parzellierungskonzept für den gegenständlichen Baublock vorgenommen.*
- *Im Bereich der bereits gewidmeten Verkehrsfläche befinden sich bereits einige öffentliche Infrastrukturleitungen. Der Anschluss des Gebietes an das Ver- und Entsorgungssystem der*

Gemeinde ist aufgrund der im Nahbereich bereits bestehenden Leitungsinfrastrukturen sichergestellt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

9. FF Mitterreith, Subvention für Pressluftatmer (Zl. 163-5)

Die FF Mitterreith ersucht die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ um finanzielle Unterstützung zum Ankauf von 3 Stk. Pressluftatmern samt Sauerstoffflaschen zum Gesamtpreis von € 4.744,62.

Der Stadtrat beantragt, der FF Mitterreith entsprechend den Richtlinien des Gemeinderates vom 3. Juli 2007 eine Subvention in Höhe von € 440,-- je Gerät, also insgesamt € 1.320,-- zu gewähren.

Einstimmig genehmigt.

10. Fassadenförderung - Verlängerung (Zl. 365-1)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 befristet bis 31.12.2009 „Richtlinien zur Förderung der Fassadensanierung in innerstädtischen Teilen der Stadt Zwettl“ beschlossen. Diese Fassadenförderungsaktion wurde von den Hausbesitzern sehr positiv aufgenommen und hat sichtbare Verbesserungen des Stadtbildes erbracht. Es sollen daher diese Förderungsrichtlinien bis 31.12.2010 verlängert werden.

Im heurigen Jahr wurden bis dato 17 Subventionsanträge eingereicht. Die beschlossenen budgetären Mittel reichen zur Auszahlung der eingebrachten Subventionsansuchen jedoch nicht aus. Um alle Sanierungsvorhaben noch heuer unterstützen zu können, soll das Budget um € 5.000,00 aufgestockt werden.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge

1. eine Verlängerung der Richtlinien bis 31.12.2010 und
 2. die Aufstockung des für heuer vorgesehenen Budgets um weitere € 5.000,00
- genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

11. Stadterneuerungs- und Tourismusprojekt Freizeitmeile/Promenade; Auftragsvergaben (Zl. 365-1, 639-2, 771-1)

Im Jahr 2008 wurde bereits der Adolf Kirchl Platz am Beginn der Freizeitmeile generalsaniert und die Stadtmauer großteils vom Bewuchs befreit.

Im heurigen Jahr ist nun die Ufersanierung des Mühlbaches, die Gestaltung eines Fischlehrpfades sowie der Ausbau der Stromversorgung für Veranstaltungen inklusive punktueller Beleuchtung der Stadtmauer vorgesehen.

a) Ufersanierung Mühlbach

Auf Grund des schlechten Zustandes der Uferbereiche wurde mit dem Landschaftsplaner Hr. DI Prähofer sowie mit Fachleuten der Wasserbauabteilung (WA3) des Landes NÖ eine Beratung in Anspruch genommen.

Die linken Uferbereiche (stadtmauerseitig) sollen wie folgt saniert werden:

- Bereich Sparkasse: Ansatzsteine mit natürlicher Böschung
- Zwischen Sparkasse und Hahn sollen die bestehenden Natursteinmauern mit Beton und Bruchschotter untermauert werden.
- Bereich Miedler: 2 schräg stehende Natursteinpfeiler inkl. dazwischen liegender Mauer abbrechen und neu aufmauern.

- Bereich Hahn: die desolate Natursteinmauer abbrechen und mit Ansatzsteinen inkl. natürlicher Böschung versehen
- Bereich Gemeinde: nur punktuelle Ausbesserungen der natürlichen Böschung

Die rechten Uferbereiche (promenadenseitig) sollen wie folgt saniert werden:

- Zwischen Sparkasse und Hahn ist das Ufer in Ordnung, ausgenommen kleinere Ausbesserungen
- Bereich Hahn und Gemeinde bis zur 1. Brücke: Abbruch der alten Betonmauer und Errichtung einer neuen Stahlbetonmauer inkl. Geländer (Ausführung wie Bestand).
- Bereich Gemeinde: nur punktuelle Ausbesserungen der natürlichen Böschung

Weiters müssen die Ufermauern beim Einlaufbauwerk sowie das Einlaufbauwerk selbst generalsaniert werden.

Sämtliche Sanierungsarbeiten können von der Wasserbauabteilung (WA3) des Landes NÖ unter Anmietung von Baumaschinen durchgeführt werden. Die Kosten betragen laut deren Schätzung ca. € 60.000,- inkl. USt.

Die zuvor angeführten Maßnahmen sollen als Katastrophenschaden von der Abteilung WA2 des Landes NÖ aufgenommen und vorbehaltlich der Zustimmung der Abteilung IVW3 mit 50 % gefördert werden. Die nach Abzug der Förderung verbleibenden Kosten für diese einmalige Maßnahme sollen von der Gemeinde - ohne Präjudiz für zukünftige Maßnahmen - getragen werden.

b) Fischlehrpfad

Von Herrn Mag. Bernhard Berger aus 3923 Jagenbach liegt ein Angebot für die Errichtung eines Fischlehrpfades vor. Dabei sollen 29 Fisch- sowie 3 Krebsarten an Hand von 13 Schautafeln entlang des Mühlbaches näher beschrieben werden. In den Mühlbach sollen nur heimische Fischarten eingesetzt werden, die keiner regelmäßigen Pflege wie Fütterung bedürfen und leicht zu halten sind, wie z.B. diverse Weißfische (Aitel, Rotaugen, etc.) sowie Flussbarsche und Bachforellen.

Diese Arten sollen rein dazu dienen, dass Spaziergänger ohne großen Zeitaufwand Fische sichten und beobachten können. Diese Arten sind auf den Schautafeln durch rote Markierungspunkte gekennzeichnet.

Die Kosten gliedern sich laut Angebot vom 21.05.2009 wie folgt auf:

- Planung	€ 960,00
- Schautafeln	€ 7.360,00
- Fischbesatz	<u>€ 880,00</u>
Gesamtkosten	€ 9.200,00 inkl. USt.

c) Stromversorgung mit Beleuchtung

Auf Grund der Stromengpässe bei Veranstaltungen in der Freizeitmeile soll im Zuge der Ufersanierung die Stromversorgung erweitert werden. Vom Aggregatschrank beim Eislaufplatz soll eine ca. 75 m lange Stromleitung verlegt und ein neuer Verteilerschrank mit Steckdosen zwischen Eislaufplatz und Brücke Busbahnhof errichtet werden. Weiters soll die Stadtmauer an 4 Stellen punktuell beleuchtet werden.

Für die zuvor angeführten Elektroinstallationen wurden Vergleichsangebote eingeholt mit folgendem Ergebnis:

Mengl, 3910 Zwettl	€ 12.087,84 (Billigstbieter),
Lagerhaus, 3910 Zwettl	€ 12.507,46.

Die Erdarbeiten sollen im Zuge der Ufersanierung in Regie durchgeführt werden und betragen laut Schätzung ca. € 3.000,- inkl. USt.

Für die unter Punkt b) und c) angeführten Leistungen wird bei der Abteilung Tourismus des Landes NÖ um Förderung angesucht.

Der Stadtrat beantragt, die Ufersanierung von der Wasserbauabteilung (WA3) des Landes NÖ durchführen zu lassen, die Errichtung des Fischlehrpfades an Herrn Mag. Bernhard Berger und die Stromversorgung mit Beleuchtung inklusive Erdarbeiten an den Billigstbieter, Fa. Mengl, Zwettl, zu vergeben.

Bei nachfolgendem Tagesordnungspunkt ist GR Dr. Clemens Schnelzer wegen Befangenheit abwesend.

12. SteinKunst und Co; Startsubvention (Zl. 369-1)

Mit Schreiben vom 8. Juni 2009 ersucht der im Mai 2009 gegründete Verein „SteinKunst und Co“ mit Sitz in Zwettl die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ um finanzielle Unterstützung.

Ein alljährlich im Juli im Pfadfinderheim Zwettl stattfindendes Projekt des Vereins ist der Steinbildhauerkurs (Kurs in Steinbearbeitung für Anfänger und Fortgeschrittene), welcher von einem italienischen Bildhauermeister geleitet wird und das Fertigen einer einfachen Skulptur zum Ziel hat.

Der Stadtrat beantragt einstimmig, den Verein „SteinKunst und Co“ mit einer Startsubvention in der Höhe von € 370,-- zu unterstützen.

Einstimmig genehmigt.

13. Subvention für Drucklegung der Künstlermonografie von Mag. Martin Schrampf (Zl. 369-1)

Mit Schreiben vom 20. Juli 2009 ersucht der akademische Bildhauer Mag. Martin Schrampf, wohnhaft in Großglobnitz 65, 3910 Zwettl, die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ um Übernahme der Druckkosten für eine Künstlermonografie. Dr. Mag. Ilse Krumpöck, Leiterin des kunsthistorischen Referates im Heeresgeschichtlichen Museum in Wien, hat unentgeltlich einen Katalog über die Werke des Künstlers Schrampf geschrieben.

Die Druckkosten für 500 Exemplare betragen laut Angebot der Firma Janetschek € 4.314,-- zuzüglich USt. und ARA-Gebühr.

Der Stadtrat beantragt, den Druck der Publikation über Mag. Martin Schrampf mit einer Subvention in der Höhe von € 1.000,-- zu unterstützen.

Die widmungsgemäße Verwendung dieses Betrages ist durch einen saldierten Originalbeleg nachzuweisen.

Einstimmig genehmigt.

14. Innenrenovierung der Kapelle Guttenbrunn; Subvention (Zl. 390-1)

Mit Schreiben vom 17. August 2009 ersucht die Ortsgemeinschaft Guttenbrunn die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ um finanzielle Unterstützung für die Innenrenovierung der Kapelle.

Bei einer Besichtigung der Kapelle von Herrn Stadtrat Krapfenbauer, dem Sachbearbeiter der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, Herrn Ing. Meisner, und Herrn Ortsvorsteher Kitzler wurde festgestellt, dass folgende Arbeiten notwendig sind:

- Innenputz abschlagen (Höhe ca. 1,5 m)
- Verputzarbeiten innen
- Sockelfliesen montieren
- Malerarbeiten Innenwände
- Fußbodenrenovierung
- Restaurierung der Bänke

Bei der Außenrenovierung der Kapelle leistete die Dorfbevölkerung bereits etwa 320 Arbeitsstunden.

Da die Ortsgemeinschaft die Kosten nicht alleine aufbringen kann, beantragt der Stadtrat, die Innenrenovierung der Kapelle Guttenbrunn mit einer Subvention in der Höhe von € 5.000,-- zu unterstützen. Die widmungsgemäße Verwendung dieses Betrages ist mittels saldierter Originalbelege nachzuweisen.

Einstimmig genehmigt.

15. Widmung von Verkehrsflächen aus Anlass von Straßengrundabtretungen in den Katastralgemeinden (Zl. 612-5)

Auf der Grundlage der Bestimmungen des § 12 der NÖ Bauordnung 1996 erfolgt anlässlich von Änderungen von Grundstücksgrenzen und der Erteilung von Baubewilligungen durch den Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz die bescheidmäßige Vorschreibung von Grundabtretungen in das öffentliche Gut.

Ergänzend dazu sind die in der nachstehenden Tabelle angeführten abtretungsgegenständlichen Flächen durch Beschluss des Gemeinderates zu Gemeindestraßen zu erklären:

Bescheid vom	Vermessungsurkunde	Trennstück(e)	Fläche	öffentliches Gut Parz.Nr.	KG
30.6.2009	DI Christian Kainmüller, GZ: 1478/2009, 2.6.2009		181 m ²	1182/3 (neu)	Marbach am Walde
20.8.2009	DI Dr. Herbert Döllner, GZ: 9477/09, 14.8.2009	2 und 5	43 m ²	842/2	Friedersbach

Der Stadtrat beantragt, die in obiger Tabelle angeführten Trennstücke unter Einbeziehung in die genannten Grundstücke mit Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes zur Gemeindestraße zu erklären.

Einstimmig genehmigt.

16. Karl und Margarete Minihold, 3923 Jagenbach 56; Ansuchen um käufliche Überlassung von öffentlichem Gut Parz.Nr. 4058 der KG Jagenbach sowie Widmung und Entwidmung von Verkehrsflächen (Zl. 612-5)

Im Bereich der im Eigentum von Karl und Margarete Minihold befindlichen Liegenschaft Jagenbach 56 verläuft das öffentliche Gut Parz.Nr. 4058, EZ 350, KG Jagenbach, derart, dass es bis an die Gebäudemauern reicht. Die Ehegatten Minihold ersuchen im Zuge der im Obergeschoß geplanten Neuerrichtung einer Wohnung mit Schreiben vom 29. Juli 2009 um Auflassung und käufliche Überlassung von etwa 40 m² großen Teilflächen des öffentlichen Gutes für die Situierung eines Balkon- bzw. Terrassenbereiches. Die kaufgegenständliche Fläche wird in der Natur nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt, sondern hat vielmehr den Charakter von Nebenflächen der Liegenschaft Minihold. Als Kaufpreis wird € 1,45/m² vorgeschlagen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, gleichzeitig den Grenzverlauf der von der Landesstraße abzweigenden Gemeindestraße zu den Grundstücken der Gesuchsteller in berichtiger Weise zu vermarken und zu vermessen.

Die anfallenden Kosten der Vermarkung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung, Kosten und Gebühren, welcher Art auch immer, werden von den Gesuchstellern getragen.

Die Vermarkung, Vermessung und grundbücherliche Durchführung nach den Sonderbestimmungen der §§ 13 bzw. 15ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes soll durch das Vermessungsamt Gmünd, Bezirksstelle Zwettl, erfolgen.

In diesem Zusammenhang beantragt der Stadtrat,

- a) der Auflassung und tauschweisen bzw. käuflichen Überlassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 4058 der KG Jagenbach an die Ehegatten Karl und Margarete Minihold,
- b) der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut der Gemeinde,
- c) der Festlegung eines gegenseitig anzuwendenden Kaufpreises von € 1,45/m² und
- d) der Erlassung einer diesbezüglichen Widmungs- und Entwidmungsverordnung gemäß § 6 des NÖ Straßengesetzes 1999

zuzustimmen, wobei die Kosten der Vermarkung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung von den Gesuchstellern zu tragen sind.

Einstimmig genehmigt.

17. Christoph Kastner und Monika Kastner-Buchegger, Moidrams 72; Verlegung, Widmung und Entwidmung von Teilflächen des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 1074/6 der KG Moidrams (Zl. 612-5)

Die Ehegatten Christoph Kastner und Monika Kastner-Buchegger, Moidrams 72, sind Eigentümer der Grundstücke Parz.Nr. 1074/7 (Monika Kastner-Buchegger) und Parz.Nr. 1074/1 (Christoph Kastner), welche an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl, Parz.Nr. 1074/6 der KG Moidrams angrenzen. Bei einer am 23. März 2009 stattgefundenen Grenzverhandlung im Bereich der Liegenschaften Moidrams 10 und 72 wurde festgestellt, dass anlässlich der Errichtung einer straßenseitigen Einfriedung eine etwa 26 m² große Teilfläche der Gemeindestraße bebaut bzw. in Anspruch genommen wurde.

Zwecks Bereinigung dieser Angelegenheit ersuchen die Gesuchsteller um geringfügige Verlegung der betroffenen Gemeindestraße Parz.Nr. 1074/6 in Richtung Süden und tauschweise Überlassung der betroffenen Teilfläche. Dazu ist die Auflassung und Entwidmung dieser ca. 26 m² großen Teilfläche erforderlich. Im Gegenzug wird von den Ehegatten Kastner-Buchegger auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine etwa gleich große Fläche von Parz.Nr. 1074/3 erworben und der Gemeinde im Tauschweg kostenlos zur Einbeziehung in die genannte Gemeindestraße überlassen.

Die Gesuchsteller haben sich bereit erklärt, sämtliche mit der angestrebten Straßenverlegung verbundenen Kosten, welcher Art auch immer, insbesondere die Kosten der Vermarkung, Vermessung, grundbücherlichen Durchführung und ergänzende Aufschließungsabgabe, Kosten der allenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt erforderlichen Verlegung von Einbauten der Gemeinde, allenfalls entstehende Kosten durch die Änderungen des Flächenwidmungs- und Bbauungsplanes, zu tragen.

In diesem Zusammenhang beantragt der Stadtrat,

- a) der Verlegung, Auflassung und tauschweisen Überlassung (wertgleicher Tausch) von Teilflächen des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 1074/6 der KG Moidrams mit Christoph Kastner und Monika Kastner-Buchegger,
- b) der tauschweisen Übernahme einer Teilflächen in das öffentliche Gut der Gemeinde und
- c) der Erlassung einer diesbezüglichen Widmungs- und Entwidmungsverordnung gemäß § 6 des NÖ Straßengesetzes 1999

zuzustimmen, wobei sämtliche mit der angestrebten Straßenverlegung verbundenen Kosten, welcher Art auch immer, insbesondere die Kosten der Vermarkung, Vermessung, grundbücherlichen Durchführung und ergänzende Aufschließungsabgabe, Kosten der allenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt erforderlichen Verlegung von Einbauten der Gemeinde, allenfalls entstehende Kosten durch die Änderungen des Flächenwidmungs- und Bbauungsplanes, von den Gesuchstellern zu tragen sind.

Einstimmig genehmigt.

18. Helmut und Heidemarie Pfeiffer, 3931 Neusiedl 5; Ansuchen um käufliche Überlassung von öffentlichem Gut Parz.Nr. 596/2 der KG Neusiedl sowie Entwidmung als Verkehrsfläche (Zl. 612-5)

Im Bereich der Liegenschaft Neusiedl 5 verläuft im Hintausbereich ein Seitenast des öffentlichen Gutes bis zum Haus der Ehegatten Helmut und Heidemarie Pfeiffer. Es handelt sich dabei um das Weggrundstück Nr. 596/2 mit einer Katasterfläche von 314 m², das in der Natur nicht mehr als Verkehrsfläche genutzt und bereits als Wiese bewirtschaftet wird. Im Zusammenhang mit einer geplanten Bauführung ist die Arrondierung des Grundbesitzes der Gesuchsteller beabsichtigt und sie ersuchen mit Schreiben vom 18. August 2009 um die Auflassung und käufliche Überlassung der genannten Parzelle. Als Kaufpreis bieten sie einen Betrag von € 1,45 an. Eine Vermessung ist nicht erforderlich. Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung und alle anderen mit dem Kauf zusammenhängenden Kosten würden die Gesuchsteller tragen.

Ergänzend ist festzustellen, dass die kompakte Grundfläche von Baulandflächen (BA) umgeben ist, weshalb im Ausschuss eine Diskussion des angebotenen Kaufpreises erforderlich erscheint.

In diesem Zusammenhang beantragt der Stadtrat,

- a) der Auflassung und käuflichen Überlassung des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 596/2 der KG Neusiedl an die Ehegatten Helmut und Heidemarie Pfeiffer,
- b) zu einem Kaufpreis von € 1,45 pro Quadratmeter und
- c) der Erlassung einer diesbezüglichen Entwidmungsverordnung gemäß § 6 des NÖ Straßengesetzes 1999

zuzustimmen, wobei die Kosten der grundbücherlichen Durchführung und aller übrigen mit dem Grundkauf zusammen hängenden Kosten von den Gesuchstellern zu tragen sind.

Einstimmig genehmigt.

19. Sonja Kreuter, 3911 Marbach am Walde 91; Ansuchen um Tausch, Widmung und Entwidmung von Teilflächen des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 2108 der KG Marbach am Walde (Zl. 612-5)

Die Gesuchstellerin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 5/1 der KG Marbach am Walde, auf der sich ihr Wohnhaus Marbach am Walde 91 befindet. Dieses Grundstück grenzt direkt an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl, Parz.Nr. 2108 an. Im Zuge der Errichtung einer straßenseitigen Einfriedung hat es die Gesuchstellerin verabsäumt, sich vom Verlauf der Grenze zu vergewissern und es wurde die entlang des Weges verlaufende Betonmauer bis zu 57 cm auf öffentlichem Gut errichtet. In der Zwischenzeit wurden die verloren gegangenen Grenzpunkte wieder hergestellt und das Ausmaß der zustimmungslosen Grundbeanspruchung aufgezeigt. Auf Grund der beengten Grundstückssituation und der durch einen Abbruch der Mauer zu erwartenden Kosten ersucht Frau Kreuter mit Schreiben vom 25. August 2009 um käufliche bzw. tauschweise Überlassung jener Teilflächen des öffentlichen Gutes, welche mit der Gartenmauer bebaut wurden und jener Flächen, die sich zwischen der Gartenmauer und der rechtsgültigen Grundgrenze befinden. Im Tauschwege wird der Gemeinde eine zum Grundstück der Gesuchstellerin gehörige, außerhalb der Einfriedungsmauer befindliche Teilfläche zur Aufweitung des öffentlichen Gutes angeboten. Für die sich nach dem Flächentausch ergebende Flächendifferenz soll wechselseitig ein zu entrichtenden Kaufpreis in Höhe von € 4,-/m² vereinbart werden.

Frau Kreuter erklärte in Ihrem Ansuchen ausdrücklich, dass ihr bekannt ist, dass der an der Einfriedungsmauer vorbeiführende Gemeindeweg Parz.Nr. 2108 im Bereich der kaufgegenständlichen Flächen von Fahrzeugen ohne Einschränkung befahren wird. Da die Gartenmauer von ihr – auch zum Ausgleich des natürlichen Niveauunterschiedes - errichtet wurde, erklärt sie ausdrücklich, dass sie allein für die Standsicherheit dieser Mauer verantwortlich ist und sich die Mauer samt Gartenzaun in ihrer alleinigen Erhaltungspflicht befindet.

Im Falle der antragsgemäßen Genehmigung ihres Ansuchens soll weiters vereinbart werden, dass die Gesuchstellerin aus der normalen winterdienstlichen Betreuung des an die Mauer angrenzenden Gemeindeweges keinerlei Schadenersatzansprüche an die Stadtgemeinde Zwettl sowie an die von der Gemeinde beauftragten Personen bzw. Unternehmen gestellt werden.

Sie erklärt weiters dass ihr bekannt ist, dass sich im Bereich der kaufgegenständlichen Fläche lagemäßig nicht näher definierbare Leitungen der Post und EVN befinden. Rechte und Pflichten aus diesen bestehenden Leitungen werden von ihr übernommen.

In der Vergangenheit hat Frau Kreuter der Kabelverlegung zur Anspeisung eines Lichtpunktes der öffentlichen Beleuchtung und der Situierung dieser Leuchte auf ihrem Grundstück, zugestimmt. Sie erklärt ausdrücklich, dass diese Leitungen und Leuchte im Bestand dauerhaft gesichert bleiben.

Die Kosten der Vermarkung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung, sowie vertraglicher Regelungen zu den obigen Punkten, allfällige Kosten für Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderungen, Abgaben und Gebühren, welcher Art auch immer, würde die Gesuchstellerin tragen.

In diesem Zusammenhang beantragt der Stadtrat,

- a) der Auflassung und tauschweisen bzw. käuflichen Überlassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 2108 der KG Marbach am Walde an Frau Sonja Kreuter,
- b) der tauschweisen Übernahme einer Teilflächen in das öffentliche Gut der Gemeinde,
- c) der Festlegung eines gegenseitig anzuwendenden Kaufpreises für die Flächendifferenz von € 4,00/m²,

- d) der Erlassung einer diesbezüglichen Widmungs- und Entwidmungsverordnung gemäß § 6 des NÖ Straßengesetzes 1999 und
- e) dem Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zu den im Sachverhalt dargestellten Punkten zur Sicherung des Leitungsbestandes, Klarstellung der Mauer- und Zaunerhaltung usw. zuzustimmen, wobei die Kosten der Vermarkung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung sowie vertraglicher Regelungen zu den obigen Punkten, allfällige Kosten für Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderungen, Abgaben und Gebühren, welcher Art auch immer, von der Gesuchstellerin zu tragen sind.

Einstimmig genehmigt.

20. Norbert und Stefanie Müller, 3923 Purken 1; Ansuchen um käufliche Überlassung von öffentlichem Gut Parz.Nr. 366/2 der KG Purken sowie Entwidmung als Verkehrsfläche (Zl. 612-5)

Im Bereich der den Ehegatten Norbert und Stefanie Müller gehörenden Liegenschaft verläuft ein Seitenast des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 366/2 zu deren Haus, der in der Natur teilweise nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche genutzt wird. Es handelt sich konkret um eine ca. 60 m² große Teilfläche, auf der sich einerseits teilweise der Hausgarten befindet und andererseits die direkte nur von den Gesuchstellern genutzte Hofzufahrt darstellt. Ein kommissionierter Grenzverlauf ist in diesem Bereich nicht vorhanden.

Im Zuge der geplanten Neuerrichtung des Wirtschaftsgebäudes erscheint die Arrondierung des Grundbesitzes der Gesuchsteller zweckmäßig und sie ersuchen in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 22. Juni 2009 um Auflassung und käufliche Überlassung der zuvor beschriebenen Teilfläche des öffentlichen Gutes. Als Kaufpreis wird ein Betrag von € 1,45 angeboten. Die anfallenden Kosten der Vermarkung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung, Kosten und Gebühren, welcher Art auch immer, werden von den Gesuchstellern getragen.

In diesem Zusammenhang beantragt der Stadtrat,

- a) der Auflassung und käuflichen Überlassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 366/2 der KG Purken an die Ehegatten Norbert und Stefanie Müller,
- b) der Festlegung eines Kaufpreises von € 1,45/m² und
- c) der Erlassung einer diesbezüglichen Entwidmungsverordnung gemäß § 6 des NÖ Straßengesetzes 1999

zuzustimmen, wobei die Kosten der Vermarkung, Vermessung, grundbücherlichen Durchführung und aller übrigen mit dem Grundkauf zusammen hängenden Kosten von den Gesuchstellern zu tragen sind.

Einstimmig genehmigt.

21. KG Edelfhof; Grundtausch mit dem Land Niederösterreich, Widmung und Entwidmung von Teilflächen des öffentlichen Gutes Grundstück Nr. 323/1 (Zl. 612-5)

Zwischen Vertretern des Landes Niederösterreich und der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ wurde bei den erforderlichen Vermessungen zur Schaffung der Baurechtsliegenschaft Grundstück Nr. 320/1 (neu) der KG Edelfhof nachfolgender wertgleicher Grundtausch gemäß Plan der Abteilung Vermessung und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, GZ: BD5-12437, Mbl.Nr.:6739-39/1, -39/2, vereinbart:

1. Zur Ermöglichung der Verbreiterung der Zufahrtsstraße zur Sportanlage Edelfhof erhält die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom Land Niederösterreich das Trennstück 1 mit einem Ausmaß von 517 m² des Grundstückes Nr. 320.
2. Als Gegenleistung erhält das Land Niederösterreich von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ das Trennstück 4 mit einem Ausmaß von 454 m² des Grundstückes Nr. 323/1, für welches kein Verkehrsbedürfnis im Sinne des NÖ Straßengesetzes 1999 besteht.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge

1. diesen wertgleichen Grundtausch mit dem Land Niederösterreich
2. hinsichtlich des Trennstückes 1 die Erlassung einer Widmungsverordnung gemäß § 6 Abs.1 des NÖ Straßengesetzes 1999 und

3. hinsichtlich des Trennstückes 4 die Erlassung einer Entwidmungsverordnung gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Straßengesetzes 1999 genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

22. Peter Hofmann und Bernadette Haider, Rieggers 53, Emma Böhm, Rieggers 62: berichtigende Verlegung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 2349/2 der KG Rieggers sowie Widmung und Entwidmung von Verkehrsflächen (Zl. 612-5)

In Rieggers stimmt der natürliche Verlauf des Weges Parz.Nr. 2349/2 im Bereich der Liegenschaften Rieggers 53 (Hofmann/Haider) und Rieggers 62 (Böhm) mit dem im Katasterplan, Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan dargestellten Verlauf nicht überein.

Aus Anlass eines Bauverfahrens auf der Liegenschaft Rieggers 53 steht eine einvernehmliche berichtigende Wegverlegung in Diskussion. Im Sinne der geführten Vorgespräche wurde von Peter Hofmann und Bernadette Haider ein Ansuchen um Arrondierung des Grundbesitzes im Bereich der genannten Liegenschaften eingebracht.

Diesem Ansuchen ist jedoch, die von den damit zusammenhängenden Besitzänderungen betroffene Grundeigentümerin Emma Böhm bislang noch nicht beigetreten.

Bis zur Gemeinderatssitzung soll diese vorliegen und der Sachverhalt sowie die Antragstellung konkretisiert werden.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung mit der Maßgabe, dass bis zur Gemeinderatssitzung die Zustimmung von Frau Emma Böhm vorliegt.

Bürgermeister Herbert Prinz berichtet, dass zwischenzeitlich die Zustimmung von Frau Böhm vorliegt und sich damit der Sachverhalt wie folgt darstellt:

In Rieggers stimmt der natürliche Verlauf des Weges Parz.Nr. 2349/2 im Bereich der Liegenschaften Rieggers 52 (Hofmann/Haider) und Rieggers 62 (Böhm) mit dem im Katasterplan, Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan dargestellten Verlauf nicht überein.

Aus Anlass eines Bauverfahrens auf der Liegenschaft Rieggers 52 steht eine einvernehmliche berichtigende Wegverlegung in Diskussion. Mit Schreiben vom 11. September 2009 ersuchen Peter Hofmann und Bernadette Haider um Arrondierung des Grundbesitzes im Bereich der genannten Liegenschaften. Diesem Ansuchen ist die ebenfalls betroffene Grundeigentümerin Emma Böhm am 25. September 2009 beigetreten.

Im Sinne dieses Ansuchens und einer zwischen den betroffenen Grundeigentümern am 25. September 2009 getroffenen schriftlichen Vereinbarung soll die in der Natur bestehende Wegtrasse in einer Breite von 6 m vermarktet und in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl übernommen werden. Die in der Katastralmappe dargestellte Wegtrasse soll aufgelassen, aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und den Anrainergrundstücken der Gesuchsteller zugeschrieben werden. Die Zu- und Abschreibung der Grundflächen soll wechselseitig entschädigungslos erfolgen.

Die Vermarktung und Vermessung soll beim Vermessungsamt Gmünd, Bezirksstelle Zwettl, beantragt werden und die grundbücherliche Durchführung soll nach den Sonderbestimmungen der §§ 13 bzw. 15ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgen. Die damit verbundenen Kosten sollen je zu einem Drittel durch die Stadtgemeinde Zwettl, durch Frau Emma Böhm und durch Herrn Peter Hofmann bzw. Frau Bernadette Haider getragen werden, wobei die Stadtgemeinde Zwettl als Antragsteller und Verrechnungsstelle fungieren soll. Allenfalls auf Grund abgabenrechtlicher Tatbestände anfallende Abgaben werden von den Gesuchstellern getragen.

In diesem Zusammenhang beantragt StR. Franz Edelmaier,

- a) der Auflassung und tauschweisen Überlassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 2349/2 der KG Rieggers an die Gesuchsteller,
- b) der tauschweisen Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut der Gemeinde,
- c) der anteiligen Kostentragung für die Vermarktung, Vermessung und grundbücherliche Durchführung und
- d) der Erlassung einer diesbezüglichen Widmungs- und Entwidmungsverordnung gemäß § 6 des NÖ Straßengesetzes 1999

zuzustimmen.

Einstimmig genehmigt.

23. Retentionsbecken in der KG Rieggers, Grundsatzbeschluss, Grundablösen und einmalige Entschädigungen (Zl. 639-1, 840-1)

Extreme Niederschlagsereignisse in den letzten Jahren führten im Ortsbereich von Rieggers immer wieder zu Überflutungen einiger Anwesen entlang des Rieggersbaches, bei denen teilweise erhebliche Sachschäden eingetreten sind.

Um derartige Schäden in der Zukunft möglichst zu vermeiden, wurde in Zusammenarbeit mit der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung und der Werner Consult Ziviltechniker GmbH aus 1200 Wien, Leithastraße 10, ein wasserrechtliches Detailprojekt zur Errichtung eines Retentionsbeckens oberhalb von Rieggers, welches den Ortsraum in Zukunft vor bis zu 100-jährlichen Hochwässern (HQ100) schützen soll, ausgearbeitet.

Am 9. Juli 2009 fand in dieser Angelegenheit bereits eine wasserrechtliche Verhandlung statt und es ist damit zu rechnen, dass die Bezirkshauptmannschaft Zwettl demnächst die wasserrechtliche Bewilligung für dieses Vorhaben erteilen wird.

Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich laut Kostenschätzung auf € 389.000,00 (inklusive USt.). Laut Aussage der Abteilung Wasserbau kann dieses Vorhaben voraussichtlich zu 80 % aus Landes- und Bundesmitteln gefördert werden.

Für die Realisierung des Vorhabens, insbesondere für die Errichtung des Hochwasserschutzdammes, ist der Ankauf von Grundstücken bzw. von Grundstücksteilen erforderlich. Darüber hinausgehend werden die Eigentümer von Grundstücken, die im Stauraum des Retentionsbeckens liegen, für die Verkehrswertminderung ihrer Grundstücke einmalig entschädigt.

In einem Agrartechnischen Gutachten des NÖ Gebietsbauamtes IV Krems an der Donau vom 25. Februar 2008, GBA KR-D-140/004-2008, wurde einerseits der Kaufpreis für die zu bewertenden Wiesenflächen mit € 0,87 pro Quadratmeter und andererseits der einmalig zu leistende Entschädigungssatz pro Quadratmeter für die Verkehrswertminderung der im Stauraum liegenden Wiesenflächen ermittelt.

Daraus ergeben sich Grundablösen bzw. Kaufpreise sowie einmalige Entschädigungen laut nachstehender Tabelle:

KG Rieggers – Kauf/Grundablöse

Plan Nr.	Grst. Nr.	EZ	Eigentümer	beanspruchte Fläche (Damm und Stauraum)	Grundkauf	Summe
1 .1	967/1	12	Pfarre Rieggers 3924 Rosenau Schloß 10	3 m ²	€ 2,61	€ 2,61
1 .2	967/1	12	Pfarre Rieggers 3924 Rosenau Schloß 10	234 m ²	€ 203,58	€ 206,19
2	2349/2	223	Stadtgemeinde Zwettl-NÖ Gartenstr. 3 3910 Zwettl	251 m ²	€ 0,00	€ 206,19
3 .1	967/2	12	Pfarre Rieggers 3924 Rosenau Schloß 10	24 m ²	€ 20,88	€ 227,07
3 .2	967/2	12	Pfarre Rieggers 3924 Rosenau Schloß 10	567 m ²	€ 493,29	€ 720,36
3 .3	967/2	12	Pfarre Rieggers 3924 Rosenau Schloß 10	423 m ²	€ 368,01	€ 1.088,37

4	.1	861	40	Regina und Willibald Fuchs Rieggers 40 3931 Schweiggers	727 m ²	€ 632,49	€ 1.720,86
4	.2	861	40	Regina und Willibald Fuchs Rieggers 40 3931 Schweiggers	600 m ²	€ 522,00	€ 2.242,86
5	.1	860	40	Regina und Willibald Fuchs Rieggers 40 3931 Schweiggers	229 m ²	€ 199,23	€ 2.442,09
5	.2	860	40	Regina und Willibald Fuchs Rieggers 40 3931 Schweiggers	300 m ²	€ 261,00	€ 2.703,09
6		963	288	Dipl. Ing. BICHL Johannes Oberstrahlbach 22 3910 Zwettl	60 m ²	€ 52,20	€ 2.755,29
7		965	12	Pfarrre Rieggers 3924 Rosenau Schloß 10	116 m ²	€ 100,92	€ 2.856,21
8		964	288	Dipl. Ing. BICHL Johannes Oberstrahlbach 22 3910 Zwettl	112 m ²	€ 97,44	€ 2.953,65
14		963	288	Dipl. Ing. BICHL Johannes Oberstrahlbach 22 3910 Zwettl	2.504 m ²	€ 2.178,48	€ 5.132,13
20		902	269	Erwin Mörzinger Rieggers 37 3931 Schweiggers	9.082 m ²	€ 4.541,00	€ 9.673,13

Rückhaltebecken Rieggers, Summe Grundkauf € 9.673,13

Die Grundstücke 902, 963 und 967/2 der KG Rieggers sollen wegen überwiegender Inanspruchnahme bzw. vorgesehener Materialentnahme zur Gänze schon jetzt käuflich erworben werden, wobei sämtliche durch die Eigentumsübertragung bedingten Kosten von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu tragen sind.

Der Kauf bzw. die Ablöse der übrigen Grundstücksteile soll derart erfolgen, dass vor Baubeginn ein Teilbetrag an die betroffenen Eigentümer zur Auszahlung gelangt und auf Grundlage einer nach Fertigstellung des Vorhabens auf Kosten der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ durchzuführenden Vermessung eine Endabrechnung durchgeführt wird. Die Verbücherung hinsichtlich dieser Grundstücksteile soll nach Möglichkeit nach den Sonderbestimmungen des § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgen.

Die aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen, einmaligen Entschädigungsbeträge sollen nach Fertigstellung der Hochwasserschutzanlage an die jeweiligen Eigentümer zur Auszahlung gebracht werden.

KG Rieggers - Entschädigung

Plan Nr.	Grst. Nr.	EZ	Eigentümer	beanspruchte Fläche (Damm und Stauraum)	Entschädigung	Summe
9	860	40	Regina und Willibald Fuchs Rieggers 40 3931 Schweiggers	244 m ²	€ 73,62	€ 73,62
10	861	40	Regina und Willibald Fuchs Rieggers 40 3931 Schweiggers	1.412 m ²	€ 663,44	€ 737,06
11	858	34	Julia Weber Rieggers 34 3931 Schweiggers	353 m ²	€ 71,47	€ 808,53
12	862	118	Heidelinde und Werner Laister Rieggers 16 3931 Schweiggers	1.389 m ²	€ 512,87	€ 1.321,40
13	863	118	Heidelinde und Werner Laister Rieggers 16 3931 Schweiggers	227 m ²	€ 38,36	€ 1.359,77
15	2349/2	223	Stadtgemeinde Zwettl-NÖ Gartenstr. 3 3910 Zwettl	490 m ²	€ 0,00	€ 1.359,77
16	964	288	Dipl. Ing. BICHL Johannes Oberstrahlbach 22 3910 Zwettl	333 m ²	€ 111,52	€ 1.471,29
17	961	39	Helga und Willibald Vogler Süßenbach 10 3932 Kirchberg/Walde	284 m ²	€ 93,34	€ 1.564,62
18	962	39	Helga und Willibald Vogler Süßenbach 10 3932 Kirchberg/Walde	1.972 m ²	€ 887,40	€ 2.452,02
19	864	39	Helga und Willibald Vogler Süßenbach 10 3932 Kirchberg/Walde	899 m ²	€ 446,44	€ 2.898,47
21	958	37	Erwin Mörzinger Rieggers 37 3931 Schweiggers	300 m ²	€ 118,14	€ 3.016,60
22	954	8	Erna und Franz Wagner Sallingstadt 30 3931 Schweiggers	48 m ²	€ 8,11	€ 3.024,72
23	955	8	Erna und Franz Wagner Sallingstadt 30 3931 Schweiggers	407 m ²	€ 98,88	€ 3.123,60

24	907	165	Petra und Roland Huber Rieggers 5 3931 Schweiggers	998 m ²	€ 168,66	€ 3.292,26
25	906	5	Petra und Roland Huber Rieggers 5 3931 Schweiggers	314 m ²	€ 53,07	€ 3.345,33
26 .1	903	37	Erwin Mörzinger Rieggers 37 3931 Schweiggers	103 m ²	€ 17,41	€ 3.362,73
26 .2	903	37	Erwin Mörzinger Rieggers 37 3931 Schweiggers	30 m ²	€ 5,07	€ 3.367,80
27	900	41	Ernestine Wunsch Alois Junker-Strasse 14/ 1 3943 Schrems	405 m ²	€ 202,18	€ 3.569,98
28	899	8	Erna und Franz Wagner Sallingstadt 30 3931 Schweiggers	245 m ²	€ 118,75	€ 3.688,73
29	895	8	Erna und Franz Wagner Sallingstadt 30 3931 Schweiggers	406 m ²	€ 118,91	€ 3.807,63
30	894	184	Ing. Franz Rössler Perndorf 15 3931 Schweiggers	767 m ²	€ 180,30	€ 3.987,93
31	888	41	Ernestine Wunsch Alois Junker-Strasse 14/ 1 3943 Schrems	725 m ²	€ 122,53	€ 4.110,45
32	887	12	Pfarrre Rieggers 3924 Rosenau Schloß 10	370 m ²	€ 62,53	€ 4.172,98
33	882	98	Josef Trappl Bahnhofsplatz 2 2111 Harmannsdorf- Rückersdorf	434 m ²	€ 73,35	€ 4.246,33
34	881	98	Josef Trappl Bahnhofsplatz 2 2111 Harmannsdorf- Rückersdorf	531 m ²	€ 89,74	€ 4.336,07
35	877	98	Josef Trappl Bahnhofsplatz 2 2111 Harmannsdorf- Rückersdorf	272 m ²	€ 45,97	€ 4.382,04

KG Unterwindhag - Entschädigung

Plan Nr.	Grst. Nr.	EZ	Eigentümer	beanspruchte Fläche (Damm und Stauraum)	Entschädigung	Summe
36	331	3	Franz Fuchs Unterwindhag 3 3931 Schweiggers	214 m ²	€ 36,17	€ 4.418,20
37	330	18	Andreas Freund Unterwindhag 19 3931 Schweiggers	12 m ²	€ 2,03	€ 4.420,23

Rückhaltebecken Rieggers, Summe Entschädigung € 4.420,23

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge

1. einen Grundsatzbeschluss dahingehend fassen, dass von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ in den nächsten Jahren in der KG Rieggers zum Schutz der Ortschaft Rieggers vor bis zu 100-jährlichen Hochwässern ein Retentionsbecken mit geschätzten Gesamtkosten in der Höhe von € 389.000,00 unter Inanspruchnahme von Landes- und Bundesförderungen errichtet wird,
2. den Grundankauf bzw. die Grundablöse zu einem Gesamtpreis von voraussichtlich € 9.673,13 und
3. die Auszahlung von einmaligen Entschädigungen in der Gesamthöhe von voraussichtlich € 4.420,23 genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

24. KG Gerotten; Bahnlinie Schwarzenau – Martinsberg, Auflassung der Eisenbahnkreuzung bei Bahnkilometer 17.052 (Zl. 650)

Im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens in der KG Gerotten kann im Verlauf der Bahnlinie Schwarzenau – Martinsberg die Eisenbahnkreuzung bei Bahnkilometer 17.052 aufgelassen werden. Diese Auflassung ist die Grundlage für die Neuerrichtung der Eisenbahnkreuzung bei Km 16,975 im Zug der Neuerrichtung der Landesstraße 67.

Der Stadtrat beantragt die Beschlussfassung hinsichtlich der Auflassung der Eisenbahnkreuzung bei Bahnkilometer 17.052 der Bahnlinie Schwarzenau – Martinsberg.

Einstimmig genehmigt.

25. Teilnahme an der ARGE „Mountainbike-Waldviertel“ im Zeitraum 2010 bis 2014 (Zl. 771-1)

Die Stadtgemeinde Zwettl ist 2004 der ARGE Mountainbike Waldviertel beigetreten. Die Mitgliedschaft endet am 31.12.2009 und soll um 5 Jahre, somit bis 31.12.2014 verlängert werden. Zu den wichtigsten Aufgaben der ARGE zählen die weitere Erhaltung des geschaffenen Mountainbike-Wegenetzes im Waldviertel sowie die touristische Nutzung und Vermarktung. Die damit verbundenen Kosten belaufen sich jährlich auf € 785,- + € 0,10 pro Einwohner exkl. USt. Der jährliche Kostenanteil der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ beträgt somit insgesamt € 1.948,- zzgl. USt. Die mit dem Beitritt zur „ARGE Mountainbike Waldviertel“ verbundenen Rechte und Pflichten werden vertraglich geregelt. Der diesbezügliche Vertragsentwurf liegt dem Antrag bei. Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

26. Verein „Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit“; Fortsetzung der Mitgliedschaft der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (Zl. 780-3, 060-9)

Der Verein „Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit“ bezweckt die interkommunale Kooperation und den Wissensaustausch, die Erhöhung der Effizienz und der Effektivität in der Verwaltung und die Verbesserung des Erscheinungsbildes der Gemeinden sowie der Gemeindepolitik in der Öffentlichkeit. Vom Verein Interkomm Waldviertel werden u.a. die Projekte „Standort:Aktiv“ und „Wohnen im Waldviertel“ betrieben.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28. März 2006 ist die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ dem Verein als außerordentliches Vereinsmitglied für die Dauer von 3 Jahren beigetreten. Der Mitgliedsbeitrag betrug € 1.000,- pro Jahr.

Der Stadtrat beantragt, die Mitgliedschaft beim Verein Interkomm Waldviertel bis auf Widerruf zu den bisherigen Bedingungen fortzusetzen, jedoch sollen laut aktuellen Vereinsstatuten 3 Vertreter in die Generalversammlung des Vereins entsandt werden. Hierfür werden StR DI Johannes Prinz (Stadtrat für Wirtschaft und Tourismus, Stadterneuerung und Stadtentwicklung), GR Herwig Groer (Klubsprecher SPÖ) und GR Gerhard Stanik (Klubsprecher GRÜNE) vorgeschlagen.

Das Vereinsstatut liegt dem Antrag als Beilage bei.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 2 Gegenstimmen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

27. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (Zl. 817-3)

Die in der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ unter § 4 Abs. 3 angeführten Tarife für die mit dem Öffnen und Schließen eines Grabes verbundenen Steinmetzarbeiten wurden nach 11 Jahren in Folge verschiedener Lohn- und Preiserhöhungen neu kalkuliert und sollen daher geändert werden wie folgt:

- | | |
|---|------------|
| a) Familiengrab für 2 Leichen – Entfernen einer einteiligen oder zweiseitigen Abdeckplatte ohne Innengewinde und wieder versetzen | € 348,00 |
| b) Familiengrab für 2 Leichen – Entfernen einer zweiseitigen Abdeckplatte mit Innengewinde sowie wieder verwinkeln der Innengewinde und versetzen der Abdeckplatte | € 476,00 |
| c) Familiengrab für 4 Leichen – Entfernen einer 3-teiligen Abdeckplatte oder ein/zweiseitigen Platte samt Innengewinde und verwinkeln der Innengewinde und versetzen der Abdeckplatte | € 570,00 |
| d) Familiengrab für 2 bzw. 4 Leichen - Entfernen von Grabstein und Einfassung (ohne Abdeckplatte) und wieder versetzen und evtl. neu verzapfen bzw. verwinkeln | € 648,00 |
| e) Familiengrab für 2 Leichen – Entfernen von Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte und wieder versetzen und evtl. neu verzapfen bzw. verwinkeln | € 864,00 |
| f) Familiengrab für 4 Leichen – Entfernen von Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte sowie wieder versetzen und evtl. neu verzapfen bzw. verwinkeln | € 1.008,00 |
| g) Gruft – Öffnen und Schließen einer Gruft | € 660,00 |

Für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die vorstehenden Gebühren um 100%.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

28. Kauf der Grundstücke 1031/1, 1032 und 1033 der KG Oberhof (Zl. 840-1)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 25. März 2008 unter Tagesordnungspunkt 32 einstimmig beschlossen, für die Schaffung eines neuen Betriebsgebietes

die Grundstücke 1020, 1021, 1022, 1025, 1026/1 und 1027 der KG Oberhof von der Zwettler Bürgerstiftung anzukaufen.

Da über diese Grundstücke die Aufschließungsstraße für dieses neue Betriebsgebiet verläuft, haben sich die verbleibenden Flächen für die Schaffung von Gewerbebauplätzen entsprechender Größe als zu schmal erwiesen, weshalb jedenfalls der Ankauf der unmittelbar angrenzenden Grundstücke 1031/1, 1032 und 1033 der KG Oberhof erforderlich ist. Diese stehen im Eigentum von Frau Anita und Herrn Franz Holsteiner aus 3910 Zwettl, Oberhof 9.

In Anbetracht dessen beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge nach Lastenfreistellung durch die Verkäufer den Ankauf der oben angeführten Grundstücke mit einem Flächenausmaß von insgesamt 7.129 m² zu einem Kaufpreis von insgesamt € 178.225,00 (€ 25,00 pro Quadratmeter) von den Ehegatten Holsteiner sowie die Übernahme sämtlicher durch die Eigentumsübertragung bedingten Kosten genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

29. Grundstück 1126 der KG Moidrams, Bestandvertrag mit Thomas Helmreich (Zl. 840-2)

Herr Thomas Helmreich aus 3910 Moidrams 30 hat sein Interesse bekundet, das vor seinem landwirtschaftlichen Anwesen befindliche gemeindeeigene Grundstück 1126 der KG Moidrams von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zum Zwecke der Nutzung als Rangierfläche anzumieten. In der Natur handelt es sich bei diesem Grundstück um eine teilweise asphaltierte, ebene, als Bauland-Agrargebiet gewidmete Fläche, entlang dessen südlicher Grenze sich ein rechteckiges, derzeit noch offenes Feuerlöschbecken befindet.

Im Einvernehmen mit den örtlichen Gemeindevertretern und der Freiwilligen Feuerwehr Moidrams beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Abschluss eines Bestandvertrages mit im Wesentlichen folgendem Inhalt genehmigen:

- Bestandgegenstand ist das Grundstück 1126 der EZ 11 der KG Moidrams mit einem Flächenausmaß von 514 m².
- Der Bestandgegenstand darf vom Bestandnehmer nur als Rangierfläche genutzt werden.
- Das darauf befindliche Feuerlöschbecken ist nicht Gegenstand des Bestandvertrages, vielmehr darf der Bestandnehmer den Bestandgegenstand nur derart nutzen, dass insbesondere für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr jederzeit eine ungehinderte Zufahrts- und Wasserentnahmemöglichkeit zu bzw. bei diesem Feuerlöschbecken gewährleistet ist, weshalb auch keinerlei Einfriedung oder Absperrung gegen die entlangführende öffentliche Verkehrsfläche errichtet werden darf.
- Hinsichtlich der ungehinderten Zufahrts- und Wasserentnahmemöglichkeit für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr hat sich der Bestandnehmer ferner zu verpflichten, Einvernehmen mit dem jeweiligen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Moidrams herzustellen.
- Der Bestandvertrag beginnt am 1.10.2009 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; er kann von beiden Teilen ohne Angabe von Gründen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Darüber hinausgehend soll insbesondere für den Fall, dass die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ die vertragsgegenständliche Fläche zur Erfüllung kommunaler Aufgaben zur Gänze benötigt, eine vorzeitige Vertragsauflösungsmöglichkeit durch außerordentliche Kündigung vereinbart werden.
- Der Bestandszins beträgt € 72,00 pro Jahr, ist jeweils am 15. März jedes Jahres zur Zahlung fällig und wird am Index der Verbraucherpreise 2005 wertgesichert.
- Die Durchführung baulicher Maßnahmen aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ.
- Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.
- Für den Fall, dass die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ das bestehende Feuerlöschbecken in der Zukunft einer baulichen Sanierung oder Umgestaltung unterziehen sollte, hat der Bestandnehmer schon jetzt ausdrücklich zu erklären, damit einverstanden zu sein und keine wie immer gearteten Ansprüche daraus abzuleiten.

- Nach Beendigung des Bestandverhältnisses ist das Grundstück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- Alle mit der Vertragserrichtung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben hat der Bestandnehmer zu tragen.

Einstimmig genehmigt.

30. Grundverkauf in der KG Oberhof (Zl. 840-3)

Herr Robert Redl aus 3910 Rudmanns 139 hat um käufliche Überlassung des im neuen Betriebsgebiet an der Landesstraße B 38 mit Vermessungsurkunde, GZ. 9307/08, neu geschaffenen Grundstückes Nr. 1031/1 der KG Oberhof im Ausmaß von 1.541 m² zum Preis von € 33,00 je m² ersucht.

Herr Redl beabsichtigt, an diesem Standort einen Tiefkühlwarengroßhandel zu errichten.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Grundverkauf zu folgenden Bedingungen genehmigen:

- a) Der Kaufpreis beträgt € 33,00 pro Quadratmeter – der Gesamtkaufpreis daher € 50.853,00 – und ist binnen zwei Wochen nach Vertragsunterfertigung zu entrichten;
- b) der Gemeinde ist ein grundbücherlich einzuverleibendes Wiederkaufsrecht für den Fall einzuräumen, dass auf dem kaufgegenständlichen Grundstück nicht innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung eines Betriebsgebäudes begonnen wird (Baubeginnsanzeige);
- c) der Gemeinde ist ein grundbücherlich einzuverleibendes Vorkaufsrecht einzuräumen;
- d) alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, sowie die anteiligen Vermessungskosten hat der Käufer zu tragen;
- e) der Kaufvertrag ist innerhalb von sechs Monaten vorzulegen.

Damit die oben näher bezeichnete Vermessungsurkunde im Grundbuch durchgeführt werden kann, beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge

1. hinsichtlich des neu geschaffenen Grundstückes Nr. 1026/1 (zukünftige Aufschließungsstraße) die Erlassung einer Widmungsverordnung gemäß § 6 Abs.1 des NÖ Straßengesetzes 1999 und
2. hinsichtlich der Trennstücke 20 und 22 des Grundstückes Nr. 1113 die Erlassung einer Entwidmungsverordnung gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Straßengesetzes 1999 sowie den Grundverkauf genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

31. Grundverkauf in der KG Rieggers (Zl. 840-3)

Die Ehegatten Marlene und Thomas Trappl aus 3931 Riegers 36 haben die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ mit Schreiben vom 29. Juni 2009 um käufliche Überlassung eines Großteils der Fläche des gemeindeeigenen Grundstückes 68 der Einlagezahl 30 der KG Rieggers ersucht, da sie einerseits für ein geplantes Bauvorhaben eine Anbindung an die vorbeiführende Gemeindestraße benötigen und andererseits die Zufahrt zum Grundstück 66 der KG Rieggers auf die kaufgegenständliche Fläche verlegt werden soll. Vom Kaufansuchen nicht umfasst ist jene Teilfläche, auf welcher sich das offene Feuerlöschbecken und die Zufahrt zu diesem befindet.

Das gegenständliche Grundstück weist eine Fläche von insgesamt 1.268 m² auf, welche laut Flächenwidmungsplan teilweise als Bauland-Agrargebiet und teilweise als Grünland gewidmet ist. Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den beantragten Grundverkauf zu folgenden Bedingungen genehmigen:

- a) Der Kaufpreis für die im Bauland gelegene Teilfläche beträgt € 10,00 pro Quadratmeter und für jene im Grünland gelegene Teilfläche € 0,87 pro Quadratmeter und ist binnen zwei Wochen nach Vertragsunterfertigung zu entrichten;
- b) alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, sowie die Kosten für die durchzuführende Vermessung haben die Käufer zu tragen;

c) der Kaufvertrag ist innerhalb von sechs Monaten vorzulegen.
Gleichzeitig beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge genehmigen, dass die verbleibende Restfläche des gemeindeeigenen Grundstücks 68 in die vorbeiführende Gemeindestraße Grundstück 2359 der KG Rieggers einbezogen und mit Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 zur Gemeindestraße erklärt wird. Die grundbücherliche Durchführung soll gemeinsam mit jener des Kaufvertrages auf Kosten der Käufer erfolgen.

Einstimmig genehmigt.

32. VOLUNTAS Grundstücksvermietungs Gesellschaft m.b.H., Ersuchen um Einräumung einer Dienstbarkeit am gemeindeeigenen Grundstück 1163/2 der KG Moidrams (Zl. 840-5)

Die VOLUNTAS Grundstücksvermietungs Gesellschaft m.b.H. aus 3101 St. Pölten, Neugebäudeplatz 1, ist Eigentümerin des Grundstückes 90/1 der KG Koppenzeil. Auf diesem Grundstück befindet sich das Landesklinikum Waldviertel-Zwettl.

Die Stränge 2, 3 und 4 des Hauskanals des Landesklinikums sowie ein Kanalmessschacht befinden sich auf dem gemeindeeigenen Grundstück 1163/2 der KG Moidrams.

Mit Schreiben vom 10. August 2009 hat die VOLUNTAS Grundstücksvermietungs Gesellschaft m.b.H. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ um Einräumung der Dienstbarkeit des Bestandes und des Betriebes eines Kanalmessschachtes sowie der oben angeführten Stränge des Hauskanals ersucht.

Der durch die Einräumung dieser Rechte betroffene Teil des Grundstückes 1163/2 der KG Moidrams ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

In diesem Zusammenhang beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge genehmigen, dass der VOLUNTAS Grundstücksvermietungs Gesellschaft m.b.H. aus 3101 St. Pölten, Neugebäudeplatz 1, und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum am Grundstückes 90/1 der KG Koppenzeil die beantragte Dienstbarkeit am gemeindeeigenen Grundstück 1163/2 der KG Moidrams unentgeltlich eingeräumt wird, wobei die Kosten der Vertragserrichtung und der Verbücherung dieser Rechte von der Antragstellerin zu tragen sind.

Einstimmig genehmigt.

33. Digitaler Leitungskataster, ABA Rudmanns, Großglobnitz, Jagenbach und WVA Rudmanns (Zl. 850,851)

Für die bestehenden Abwasserbeseitigungsanlagen Rudmanns, Großglobnitz und Jagenbach und für die Wasserversorgungsanlage Rudmanns wird ein digitaler Leitungskataster erstellt. Die Gesamtkosten betragen EURO 196.125,00. Die Finanzierung dieses Vorhabens setzt sich aus einem Landesbeitrag des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen der Kommunalkredit Public Consulting und Eigenmitteln zusammen. Nun wurde von der Kommunalkredit ein Förderungsvertrag, Antragsnummer A900963 vorgelegt, für welchen eine Annahmeerklärung von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ erforderlich ist. Ebenfalls wurden vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsmittel in der Höhe von EUR 16.500,00 zugesichert.

Finanzierungsplan

Anschlussgebühren		---
Eigenmittel	EUR	113.625,00
Landesmittel	EUR	16.500,00
Investitionszuschuss des Bundes	EUR	66.000,00
Fremdfinanzierung		---
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	EUR	196.125,00

- 1.) Von der Kommunalkredit wurde im angeführten Förderungsvertrag eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 66.000,00 zugesagt. Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme dieser Förderungszusicherung beschließen.

- 2.) Die Stadtgemeinde Zwettl finanziert oben angeführtes Vorhaben durch den Investitionszuschuss der Kommunalkredit, durch die Landesbeiträge des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und durch Eigenmittel der Gemeinde.
- 3.) Die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wäre vom Gemeinderat zu beschließen.

Digitaler Leitungskataster

Pauschalförderung NÖ WWF

EUR 16.500,00

Der Stadtrat beantragt die Beschlussfassung.

Einstimmig genehmigt.

34. KG Purken, Auftragsvergabe Abwasserbeseitigungsanlage und Pumpwerk (Zl. 8514-1)

Die Schmutzwässer der KG Purken sollen einer ordentlichen Entsorgung zugeführt werden. Die kostengünstigste Lösung ist die Einleitung in die Kläranlage Jagenbach. Das Projekt des Planungsbüros Lengyel sieht eine Schmutzwasserkanalisation im Freigefälle bis zu einem Pumpwerk vor, von wo es in die Kanalisation Jagenbach hoch gepumpt und in weiterer Folge in die Kläranlage Jagenbach eingeleitet wird.

Aufgrund eines geschätzten Auftragswertes von unter € 100.000,00 wurde vom Büro Lengyel eine Angebotsbeschreibung samt Plänen erarbeitet und eine Angebotseinholung bei zwei Firmen durchgeführt. Dabei ist die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbh, Rudmanns 142, 3910 Zwettl, als Bestbieter hervorgegangen.

Die Anbotseinholung ergab folgendes Ergebnis:

Fa. Swietelsky, Rudmanns: Anbot vom 17.08.2009	€ 98.664,36 (exkl. Mwst.)
Fa. Leyrer+Graf, Gmünd: Anbot vom 31.08.2009	€ 105.000,00 (exkl. Mwst.)

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Auftragsvergabe (Direktvergabe gemäß § 41 Abs. 2 Z.1 Bundesvergabeengesetz 2006) an die bestbietende Firma Swietelsky genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

35. Zwettler Bürgerstiftung, Aktualisierung des Stammvermögens zu § 2 der Stiftungssatzung (Zl. 908)

Die Gruppe Interne Verwaltung (IVW3 – Abteilung Gemeinden) des Amtes der NÖ Landesregierung ist für die stiftungsbehördliche Aufsicht der Zwettler Bürgerstiftung zuständig und schreibt vor, bei Änderungen des Stammvermögens eine entsprechende satzungsmäßige Richtigstellung bzw. Aktualisierung vorzunehmen. Mit der zuständigen Sachbearbeiterin der Abteilung IVW3 wurde vereinbart, dass die Satzung der Bürgerstiftung dahingehend geändert wird, dass im §2 (2) ein Verweis auf die im Anhang befindliche Aufstellung des Stamm- und sonstigen Vermögens erfolgt. Sihin ist jährlich zum Rechnungsabschluss lediglich die per 31.12. eines Jahres aktualisierte Aufstellung des Stamm- und sonstigen Vermögens zu beschließen und der Abteilung vorzulegen.

Der Antrag lautet daher, den Passus § 2 (2) statt

„Die Stiftung besitzt mit Stichtag 01.01.2004 folgendes Vermögen“ wie folgt zu formulieren:

„Die Stiftung besitzt Vermögen gemäß der in der Beilage angeführten Aufstellung“. Als Beilage wird die letztaktuelle Aufstellung des Stamm- und sonstigen Vermögens (gemäß Bilanz vom 31.12.2008) hinzugefügt. In den sonstigen Bestimmungen der Satzung tritt keine Änderung ein.

Der Stadtrat beantragt die Beschlussfassung.

Einstimmig genehmigt.

Der Bürgermeister:

Herbert Prinz

Die Protokollunterfertiger:

(StR. Andrea Wiesmüller) (GR Herwig Groer) (GR Gerhard Stanik) (GR Erwin Reiter)

Schriftführerin:

(Eva Berger)

Über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.